

Fall 3 - Willenserklärung – falsa demonstratio (Auslegung vor Anfechtung)

Schwierigkeit: leicht, Grundlagenfall

Sachverhalt

Haakjöringsköd*

Fischgroßhändler F verkauft dem Hugo H 100 Tonnen „Haakjöringsköd“, die sich auf dem Dampfer der Jessica befinden, der den Zielhafen Hamburg ansteuert. Beide Parteien sind der Auffassung, dass es sich um Walfleisch handelt und dieses mit „Haakjöringsköd“ richtig bezeichnet ist. Der norwegische Begriff „Haakjöringsköd“ bedeutet aber in Wirklichkeit Haifischfleisch.

Im Hamburger Hafen wird die Ware beschlagnahmt, weil es sich bei der gelieferten Ware auch tatsächlich um Haifischfleisch handelt – die Einfuhr ist, im Gegensatz zur Einfuhr von Walfischfleisch – verboten. F macht aufgrund der Beschlagnahme gegen F Rechte geltend. F beruft sich darauf, dass, objektiv ja „vertragsgerecht“ 100 Tonnen „Haakjöringsköd“ geliefert worden sei. Er habe nichts falsch gemacht, hierüber entbrennt ein Streit zwischen den Parteien, worüber nun eigentlich der Vertrag geschlossen worden sei.

Mit welchem Inhalt ist der Kaufvertrag zwischen F und H geschlossen worden?

**Fall nach RGZ 99, 147.*

H könnte einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 433, 434, 439 Abs. 1 BGB gegen F haben.

I. Kaufvertrag zwischen H und F

Hierzu müsste zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den Parteien zu Stande gekommen sein. Dazu müssten sich die Parteien über die wesentlichen Vertragsinhalte geeinigt haben. Eine Einigung kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu Stande, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB.

1. Einigung zwischen H und F

Die Parteien habe sich durch Angebot und Annahme geeinigt, dass „Haakjöringsköd“ geliefert wird, worunter beide Walfleisch verstanden. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass „Haakjöringsköd“ in Wirklichkeit Haifleisch ist und objektiv gerade nicht Walfleisch bedeutet.

Der Inhalt eines Vertrages bestimmt sich nach den abgegebenen Willenserklärungen, der Inhalt dieser kann durch Auslegung ermittelt werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind grundsätzlich nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen, d.h. danach, wie ein sorgfältiger Dritter in der Rolle des Erklärungsempfängers die Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Umstände des Einzelfalles gem. §§ 133, 157 BGB verstehen durfte.

Die Erklärungen von H und F sind somit danach auszulegen, wie ein objektiver Dritter den Inhalt verstehen durfte. Aufgrund der objektiven Wortbedeutung von „Haakjöringsköd“ würde ein objektiver Dritter zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Parteien auf die Lieferung von 100 Tonnen mit Haifleisch geeinigt haben.

Die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont dient dem Schutz des Erklärungsempfängers und wird daher durch dessen Schutzbedürftigkeit begrenzt. Nicht schutzbedürftig ist der Erklärungsempfänger, wenn er trotz der vom Willen des Erklärenden abweichenden Erklärung richtig erkennt, was der Erklärende tatsächlich gewollt hat. In diesem Fall gilt das Gewollte. Ebenfalls nicht schutzbedürftig ist der Erklärungsempfänger dann, wenn beide Parteien die konkrete Erklärung in gleicher Weise verstanden haben.

Für den Fall, dass beide Parteien dasselbe meinen, obwohl sie übereinstimmend das Falsche gesagt haben, ist eine Falschbezeichnung somit nicht schädlich und es gilt das übereinstimmend Gewollte, es greift der Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet*.

Hier haben H und F zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei dem Wort „Haakjöringsköd“ übereinstimmend an Walfleisch gedacht, obwohl der Begriff tatsächlich Haifleisch bedeutet, es handelt sich damit um einen Fall der

übereinstimmenden Falschbezeichnung. Diese ist unschädlich hinsichtlich des Gewollten.

2. Zwischenergebnis

Unabhängig von der objektiven Wortbedeutung haben die beiden damit einen Vertrag über die Lieferung von 100 Tonnen mit Walfleisch abgeschlossen.

II. Ergebnis

Ein wirksamer Kaufvertrag über 100 Tonnen Walfleisch liegt zwischen H und F vor.

Nota bene:

Eine Irrtumsanfechtung kommt nur dann in Betracht, wenn das Erklärte und das Gewollte sich nicht decken und dies durch Auslegung im Vorfeld auch so (aus)ermittelt wurde – es gilt nämlich der Grundsatz „Auslegung vor Anfechtung“. Eine Anfechtung scheidet dort aus, wo sich durch Auslegung ergibt, dass das (tatsächlich) Gewollte und nicht das (irrtümlich) Erklärte als Inhalt der Erklärung gilt. Denn der Fehler, den das Recht der Anfechtung eigentlich ausgleichen will, ist im Vorfeld schon durch die Auslegung behoben worden. Erfasst werden hierdurch vor allem die Fälle, in denen die Parteien ihren Willen nur unrichtig zum Ausdruck gebracht haben, sich aber gleichwohl über das in Wirklichkeit Gewollte einig sind!